S 7 RA 1335/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 1335/99
Datum	22.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RA 19/01
Datum	29.04.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin erstrebt die GewÃ¤hrung einer Altersrente.

Die 1926 in N S (Woiwodschaft Krakau) geborene KlÃ¤gerin ist als aus rassischen GrÃ¼nden Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannt (Bescheid des RegierungsprÃ¤sidenten in Darmstadt vom 27. Februar 1961). In dem zu dieser Entscheidung fÃ¼hrenden Verfahren hatte die KlÃ¤gerinin einer am 13. Mai 1957 vor einem Notar im Staat New Jersey abgegebenen "eidesstattlichen Versicherung" erklÃ¤rt, dass sie bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Krakau ein hebrÃ¤isches Gymnasium besucht habe. Sie habe dann in das Ghetto Krakau Ã¼bersiedeln mÃ¼ssen, aus dem sie im November 1941 geflÃ¼chtet sei. Nach kurzer Zeit sei sie wieder gefasst und in das ZAL Wielicka gebracht worden, aus dem sie im November 1942 geflÃ¼chtet sei. Sie habe sich dann bis zu ihrer Befreiung im Sommer 1944 bei einem Bauern in der NÃ¤he von Wielicka versteckt. Nach ihrer Befreiung sei sie

zunÃ¤chst in Polen geblieben. In N S habe sie ihre Eltern wiedergefunden, mit denen sie bis Juli 1945 in Breslau gelebt habe. Dann seien sie Ã¼ber Ã□sterreich nach Frankfurt am Main gegangen. Dort sei sie bis zu ihrer Auswanderung geblieben. Dazu sei sie zunÃ¤chst nach Bamberg und dann Ã¼ber Bremerhaven in die Vereinigten Staaten von Amerika gefahren, wo sie im August 1949 eingetroffen sei. Am 1. Januar 1947 habe sie sich in Frankfurt am Main aufgehalten.

Vom 14. Oktober 1945 ("kommt von KZ Czenstochau") bis zum 4. MÃ¤rz 1946 ("nach unbekannt verzogen") war die KlÃ¤gerin in Bamberg , vom 6. November 1946 ("von UNRRA-Lager Bad Reichenhall kommend") bis zum 3. Mai 1949 ("polizeiliche Abmeldung nach MÃ¼nchen, ") in Frankfurt am Main sowie vom 18./20. Januar 1947 ("kommt von UNRRA-Lager Bamberg, Ulanenkaserne") bis zum 25./26. Juli 1949 ("nach Amerika") wiederum in Bamberg gemeldet.

Vom 30. September 1946 bis zum 13. April 1947 war die KlÃ¤gerin in der Philosophischen FakultÃ¤t der Frankfurter UniversitÃ¤t eingeschrieben.

Mit Datum vom 2. Mai 1949 erhielt sie vom RegierungsprÃ¤sidenten des Regierungsbezirkes Wiesbaden nach Ablegung der entsprechenden PrÃ¼fung und aufgrund des Nachweises Ã¼ber die vorgeschriebene praktische TÃ¤tigkeit die Anerkennung als staatlich geprÃ¼fte technische Assistentin an medizinischen Instituten.

Am 31. Juli 1949 wanderte die KlÃ¤gerin in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) aus, wo sie seither lebt und deren StaatsangehÃ¶rigkeit sie jetzt besitzt. Sie hat dort 105 Vierteljahre (315 Monate) Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt.

Am 26. Januar 1996 beantragte die KlÃ¤gerin (bei der Landesversicherungsanstalt [LVA] Freie und Hansestadt Hamburg, die den Vorgang spÃ¤ter an die Beklagte abgab) die GewÃ¤hrung einer Altersrente, wobei sie angab, nach der Besetzung Polens im Juni 1940 bis zum August 1945 in den Ural "versandt" worden zu sein. Von dort sei sie nach Breslau und im Oktober 1945 nach Bamberg gegangen. Dort habe sie vom 1. April 1946 bis zum 15. Mai 1947 als Buchhalterin gearbeitet. Von Juni 1947 bis Februar 1949 habe sie an der "Schule fÃ¼r medizinische Technologie" in Frankfurt-Sachsenhausen studiert. Von Februar bis August 1949 habe sie als Labortechnikerin im Hospital in Bamberg gearbeitet. Dazu reichte sie u.a. die Ablichtung einer Bescheinigung der Vorbereitungskommission der Internationalen FlÃ¼chtlingsorganisation (Preparatory Commission â□□ International Refugee Organisation) vom 4. Februar 1949, wonach sie vom 1. April 1946 bis zum 15. Mai 1947 dort als Buchhalterhelferin gearbeitet habe, sowie spÃ¤ter zwei ErklÃ¤rungen ("Affidavits") ihrer am 4. August 1928 geborenen Schwester A U vom 13. Juli 1997 und einer M S vom 16. September 1997 ein. M S gab in ihrer ErklÃ¤rung an, dass die KlÃ¤gerin, die sie seit mehr als 50 Jahren persÃ¶nlich kenne, zwischen 1941 und 1943 eine sowjetische Schule im Gebiet von Swerdlowsk und von 1943 bis 1946 eine polnische Mittelschule in Leninabad in der Usbekischen Sowjetrepublik besucht habe.

Auf Anfrage der LVA Freie und Hansestadt Hamburg teilten die Beklagte, die LVA

Oberfranken und Mittelfranken sowie die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Bayern â Direktion Bamberg â mit, dass dort die KlÃ¤gerin betreffende Unterlagen nicht vorhanden bzw. eine Mitgliedschaft nicht feststellbar seien. SpÃ¤tere Anfragen der Beklagten bei der AOK MÃ¼nchen und beim Landkreis Bamberg blieben ebenso wie eine Suchaktion der Beklagten erfolglos.

Mit Bescheid vom 20. August 1998 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung einer Altersrente ab, da die (allgemeine) Wartezeit (von fÃ¼nf Jahren), auf die Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet wÃ¼rden, nicht erfÃ¼llt sei. In "ergÃ¤n-zenden BegrÃ¼ndungen und Hinweisen" teilte die Beklagte mit, dass als Ersatzzeiten die Zeiten vom 23. Juni 1940 bis 31. Juli 1944 (50 Monate) wegen nationalsozialistischer Verfolgung anerkannt wÃ¼rden. Die geltend gemachten Beitragszeiten (1. April 1946 bis 15. Mai 1947 und 1. Februar 1949 bis 31. August 1949) kÃ¶nnten nicht als Beitragszeiten anerkannt werden, "weil weder in den vorhandenen Versicherungsunterlagen BeitrÃ¤ge bescheinigt (seien) noch die Beitragszahlung nach dem Ergebnis (der) Ermittlungen glaubhaft (erscheine) und BeitrÃ¤ge auch nicht als gezahlt gelten (wÃ¼rden)". Die Zeiten vom 30. September 1946 bis 13. April 1947 und vom 1. Juni 1947 bis zum 28. Februar 1949 kÃ¶nnten nicht als Anrechnungszeiten anerkannt werden, weil sie nicht nachgewiesen worden seien. Die Zeit vom 18. November 1939 bis 22. Juni 1940 kÃ¶nne nicht als Ersatzzeit anerkannt werden, weil sie vor Vollendung des 14. Lebensjahres liege. Allein aus einer Ersatzzeit kÃ¶nne eine Rente nicht gezahlt werden.

Zur BegrÃ¼ndung ihres am 15. September 1998 eingelegten Widerspruchs wies die KlÃ¤gerin insbesondere darauf hin, dass sie zwischen Februar und August 1949 als Labortechnikerin in Bamberg tÃ¤tig gewesen sei. Sie reichte dazu die Ablichtung eines Zeugnisses des StÃ¤dtischen Krankenhauses Bamberg vom 11. Juli 1949 ein, wonach sie vom 28. Mai bis 15. Juli 1949 im klinischen Laboratorium tÃ¤tig gewesen sei und alle anfallenden Arbeiten von der einfachen Urinuntersuchung bis zur Blutchemie praktisch kennengelernt und durchgefÃ¼hrt habe.

Die Beklagte fÃ¼hrte eine weitere Suchaktion (Suchstufe 3) durch, die erfolglos blieb. Die Stadt Bamberg teilte der Beklagten mit, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. April 1946 bis August 1949 keine Versicherungskarte ausgestellt worden sei; die Ausstellungsverzeichnisse seien dort vollstÃ¤ndig erhalten. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 1999 (abgesandt am 3. MÃ¤rz 1999) wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin hat am 30. MÃ¤rz 1999 Klage erhoben, mit der sie im Wesentlichen unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens weiterhin die GewÃ¤hrung einer Altersrente erstrebt. Sie hat eine weitere schriftliche ErklÃ¤rung ihrer Schwester A U eingereicht, wonach sie (die KlÃ¤gerin) als Buchhalter bei der Internationalen FlÃ¼chtlingsorganisation in Bamberg und im Labor des dortigen Krankenhauses gearbeitet habe.

Die Stadt Bamberg hat dem Sozialgericht mitgeteilt, dass im dortigen Stadtarchiv keine Unterlagen Ã¼ber ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin vorhanden

seien; auch im Klinikum Bamberg seien keine Nachweise Ã¼ber eine BeschÃ¤ftigung auffindbar.

Das Sozialgericht hat die Schwester der KlÃ¤gerin A U durch das Generalkonsulat in New York vernehmen lassen. Die Zeugin hat am 15. August 2000 ausgesagt, dass ihre drei Jahre Ã¤ltere Schwester (die KlÃ¤gerin) nach der Ankunft in Bamberg im April 1946 bis Mai 1947 als Buchhalterin bei der "IRO" beschÃ¤ftigt gewesen sei. Mitte 1947 sei sie dann in die NÃ¤he von Frankfurt am Main gegangen, wo sie Studentin an der medizinischen FakultÃ¤t der dortigen UniversitÃ¤t gewesen sei und gleichzeitig als Laborgehilfin gearbeitet habe. Nach zwei Jahren, im Mai 1949, sei sie zurÃ¼ck nach Bamberg gekommen, wo sie fÃ¼r ca. drei Monate in einem Krankenhaus gearbeitet habe. Unmittelbar danach sei sie in die USA ausgewandert. An Einzelheiten der Arbeit oder die Entlohnung kÃ¶nne sie sich nicht erinnern. Jedenfalls sei ihre Schwester in Frankfurt eine Art Lehrling gewesen. Wegen der Einzelheiten der Aussage der Zeugin wird auf das Vernehmungsprotokoll des Generalkonsulats vom 15. August 2000 verwiesen.

Durch Urteil vom 22. Mai 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf die begehrte Altersrente, da sie die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt habe. Die von der KlÃ¤gerin behaupteten Beitragszeiten seien weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. FÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit seien auch keine Ersatzzeiten zu berÃ¼cksichtigen, da die KlÃ¤gerin nicht "Versicherte" sei.

Gegen das ihr am 21. Juni 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 17. Juli 2001 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, die vortrÃ¤gt, dass davon ausgegangen werden mÃ¼sse, dass die dem Sozialgericht erteilte Auskunft der Stadt Bamberg unrichtig sei. Es sei nachgewiesen, dass sie im Laboratorium des stÃ¤dtischen Krankenhauses tÃ¤tig gewesen sei. Es sei durchaus glaubhaft, dass sie versicherungspflichtig tÃ¤tig gewesen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Mai 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. August 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Altersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, die sie fÃ¼r unbegrÃ¼ndet hÃ¤lt.

Die LVA Hessen hat dem Senat mitgeteilt, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin dort weder Versicherungskarten verwahrt wÃ¼rden noch auf eine andere Anstalt lautende Versicherungskarten durchgelaufen seien.

Die Stadt Frankfurt am Main hat bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin dort vom 6. November 1946 bis zum 3. Mai 1949 gemeldet gewesen sei ; am 3. Mai 1949 sei sie

nach MÃ¼nchen verzogen. In den dort noch vorhandenen Verzeichnissen Ã¼ber den Umtausch (April 1947 bis Februar 1948) bzw. die Neuausstellung von Versicherungskarten (Januar bis Dezember 1949) sei keine die KlÃ¤gerin betreffende Eintragung festgestellt worden.

SchlieÃlich hat die Stadt Bamberg dem Senat mitgeteilt, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin zwischen 1946 und 1949 keine Versicherungskarte ausgestellt worden sei; die dortigen Verzeichnisse seien vollstÃ¤ndig.

Beide Beteiligte haben erklÃ¤rt, dass sie mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden seien.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, die dem Sozialgericht und dem Senat erteilten AuskÃ¼nfte sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Einheitsakte und die EntschÃ¤digungsakte des RegierungsprÃ¤sidenten in Darmstadt, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem sich beide Beteiligte damit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Die zulÃ¤ssige (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, 151 Abs. 1 SGG) Berufung ist unbegrÃ¼ndet; Beklagte und Sozialgericht haben zutreffend entschieden, dass die KlÃ¤gerin keine aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Altersrente beanspruchen kann.

Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf (Regel-)Altersrente ist nach Â§ 35 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB VI) neben der Vollendung des 65. Lebensjahres die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit. Auf die allgemeine Wartezeit â von fÃ¼nf Jahren (Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) â werden Kalendermonate mit Beitragszeiten sowie mit Ersatzzeiten angerechnet (Â§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI). FÃ¼r die KlÃ¤gerin sind fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit nach Art. 7 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 (SVA USA) zudem â was sowohl die Beklagte wie auch das Sozialgericht zumindest nicht erwÃ¤hnt haben â die von ihr nach den Rechtsvorschriften der USA zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten zu berÃ¼cksichtigen. Allerdings ergibt sich nach Art. 7 Abs. 2 SVA USA auch aus diesem Abkommen kein Anspruch auf Rente nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, wenn nach diesen Rechtsvorschriften nicht eine Mindestversicherungszeit zurÃ¼ckgelegt wurde und aufgrund der zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeit allein kein Anspruch auf Rente besteht. Die Mindestversicherungszeit betrÃ¤gt bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften 18 Monate. Zu berÃ¼cksichtigen sind insoweit sowohl Beitrags- wie auch Ersatzzeiten (vgl. Art. 1 Nr. 7 SVA USA). Auch unter BerÃ¼cksichtigung dieses Abkommens kann die KlÃ¤gerin deshalb eine Rente nur beanspruchen, wenn

mindestens 18 Monate deutsche Beitrags- und Ersatzzeiten anzurechnen sind. Dies ist nicht der Fall.

Beitragszeiten sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Dass zu irgendeiner Zeit, insbesondere in den von der KlÃ¤gerin angegebenen ZeitrÃ¤umen (1. April 1946 bis 15. Mai 1947 sowie 28. Mai bis 15. Juli 1949) fÃ¼r sie BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind, ist nicht nachgewiesen. Entsprechende Versicherungsunterlagen konnten weder von der LVA Freie und Hansestadt Hamburg noch von der Beklagten bei ihnen und auch nicht bei anderen VersicherungstrÃ¤gern aufgefunden werden; auch weitere Ermittlungen des Senats sind erfolglos geblieben.

Beitragszeiten sind auch nicht glaubhaft gemacht. Dabei lÃ¤sst der Senat offen, ob eine Glaubhaftmachung hier Ã¼berhaupt zulÃ¤ssig ist. Immerhin setzt die ZulÃ¤ssigkeit der Glaubhaftmachung der Beitragszahlung nach Â§ 286 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI voraus, dass, wenn fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen, die von einem TrÃ¤ger der Rentenversicherung aufzubewahren gewesen sind, fehlen, diese in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen wÃ¤ren oder dass glaubhaft gemacht ist, dass die Versicherungskarten bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den UmstÃ¤nden des Falles auf dem Weg zum TrÃ¤ger der Rentenversicherung verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstÃ¶rt worden sind; beides ist hier nicht der Fall. Das Kontenarchiv der Beklagten ist fÃ¼r die hier fraglichen Zeiten vollstÃ¤ndig. UmstÃ¤nde, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass eine Versicherungskarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstÃ¶rt worden ist, sind nicht erkennbar und auch von der KlÃ¤gerin selbst nicht einmal angedeutet.

Aber selbst wenn die Glaubhaftmachung hier zulÃ¤ssig sein sollte, ist nicht glaubhaft gemacht, dass die KlÃ¤gerin eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat und dass dafÃ¼r BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist (Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches [SGB X]). Zweifel â auch durchaus "vernÃ¼nftige" â kÃ¶nnen danach noch bestehen bleiben, jedoch muss mehr dafÃ¼r als dagegen sprechen, dass sich der fragliche Vorgang wie behauptet zugetragen hat.

Weder die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit noch die Zahlung von BeitrÃ¤gen sind Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Zwar mag die KlÃ¤gerin zwischen 1946 und 1949 als Buchhaltergehilfin bzw. Laborassistentin "gearbeitet" haben. Allerdings spricht gegen eine BeschÃ¤ftigung als Buchhaltergehilfin fÃ¼r die Vorbereitungskommission der Internationalen FlÃ¼chtlingsorganisation vom 1. April 1946 bis 15. Mai 1947, wie in deren nicht zeitnah, sondern erst am 4. Februar 1949 verfassten Bescheinigung angefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin bereits ab dem 30. September 1946 als Studentin an der

Frankfurter UniversitÃ¤t eingeschrieben und ab dem 6. November 1946 in Frankfurt am Main auch gemeldet war. Abgesehen davon bedeutet der Umstand, dass sie irgendwelchen BeschÃ¤ftigungen nachgegangen sein mag, nicht, dass diese auch versicherungspflichtig waren. Zwar waren nach der Verordnung Nr. 43 (betreffend Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen) des Bayerischen Arbeitsministers vom 4. MÃ¤rz 1946 (BayGVBl. S. 187) verschleppte Personen, die in Bayern beschÃ¤ftigt waren und Arbeitsverdienst hatten, denselben AbzÃ¼gen fÃ¼r die Sozialversicherung unterworfen wie deutsche Zivilarbeiter. Nach Â§ 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) war Voraussetzung fÃ¼r die Versicherungspflicht von Angestellten, dass sie gegen Entgelt (Â§ 160 der Reichsversicherungsordnung) in einem DienstverhÃ¤ltnis beschÃ¤ftigt wurden. Dass die KlÃ¤gerin "Arbeitsverdienst hatte" bzw. gegen Entgelt beschÃ¤ftigt wurde, ist nicht als Ã¼berwiegend wahrscheinlich anzusehen. Ob bzw. dass der KlÃ¤gerin ein Entgelt und gegebenenfalls welches gezahlt wurde, ist den vorliegenden Bescheinigungen und ErklÃ¤rungen nicht zu entnehmen. Ihre Schwester hat bei ihrer Vernehmung durch das Generalkonsulat in New York auf entsprechende Fragen ausdrÃ¼cklich bekundet, darÃ¼ber nichts zu wissen. Gut mÃ¶glich ist, dass der KlÃ¤gerin lediglich freie Unterkunft (sowie gegebenenfalls ein "Ta-schengeld") gewÃ¤hrt wurde, sodass die BeschÃ¤ftigung versicherungsfrei gewesen wÃ¤re (Â§ 9 AVG). Insbesondere das (nicht von der Verwaltung des Krankenhauses Bamberg, sondern) vom Chefarzt der medizinischen Abteilung ausgestellte Zeugnis vom 11. Juli 1949, in dem es unter â bewusster? â Vermeidung der Begriffe "beschÃ¤ftigt" oder "angestellt" lediglich heiÃt, dass die KlÃ¤gerin bestimmte Arbeiten "praktisch kennengelernt" habe, spricht dafÃ¼r, dass sie dort nicht gegen Entgelt beschÃ¤ftigt wurde, sondern ein â unentgeltliches â Praktikum absolviert hat.

DarÃ¼ber hinaus ist nicht glaubhaft gemacht, dass tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge entrichtet wurden. Zwar mag unter bestimmten UmstÃ¤nden aus dem â hier allerdings ohnehin nicht glaubhaft gemachten â Bestehen eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auf die tatsÃ¤chliche AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen zu schlieÃen sein. Hier liegen jedoch UmstÃ¤nde vor, die gegen eine AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen sprechen. Zum einen spricht dagegen, dass die KlÃ¤gerin beabsichtigte, auszuwandern, und deshalb auch aus ihrer Sicht kein Interesse bestand, BeitrÃ¤ge zu entrichten, die zu dieser Zeit als verloren angesehen werden mussten. Entscheidend kommt hinzu, dass von der Stadt Bamberg, deren Verzeichnisse insoweit vollstÃ¤ndig sind, zwischen 1946 und 1949 keine Versicherungskarte ausgestellt wurde, mit deren Hilfe die Versicherungspflicht zu erfÃ¼llen gewesen wÃ¤re. Danach ist nicht ersichtlich, dass gleichwohl BeitrÃ¤ge entrichtet worden wÃ¤ren. Die von der KlÃ¤gerin eingereichten Bescheinigungen und ErklÃ¤rungen sagen Ã¼ber die Entrichtung von BeitrÃ¤gen ebenfalls nichts aus. Auch auf Fragen dazu hat die als Zeugin vernommene Schwester der KlÃ¤gerin geantwortet, darÃ¼ber nichts zu wissen.

SchlieÃlich lÃ¤sst der krasse Widerspruch zwischen den Angaben der KlÃ¤gerin zu ihrer Verfolgung im EntschÃ¤digungsverfahren, wonach sie in Krakau und Wielicka inhaftiert war bzw. versteckt in Polen lebte, und ihren jetzigen Angaben, wonach sie zwischen 1940 und 1946 Schulen in der Sowjetunion besucht haben will, auch

erhebliche Zweifel an ihrer GlaubwÃ¼rdigkeit und damit an der Richtigkeit ihrer Behauptungen zu ihren BeschÃ¤ftigungen nach 1945 entstehen.

Auf die Mindestversicherungszeit von 18 Monaten nach Art. 7 Abs. 2 SVA USA sind auch keine Ersatzzeiten anzurechnen. DafÃ¼r wÃ¤re Voraussetzung â wie bereits das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt hat -, dass die KlÃ¤gerin "Versicherte" ist, d.h. mindestens ein (deutscher) Beitrag vorhanden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die amerikanischen Versicherungszeiten der KlÃ¤gerin fÃ¼hren nicht zur Anrechnung der Ersatzzeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften (vgl. BSG, Urteil vom 26. September 1972 â 12 RJ 372/71 â SozR Â§ 1251 RVO Nr. 62).

Die auf Â§ 193 SGG beruhende Kostenentscheidung trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass die Klage keinen Erfolg hat.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht erfÃ¼llt.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024